

**Gesetz zum Schutz der
Berufsbezeichnung
„Ingenieurin“ und „Ingenieur“
(Ingenieurgesetz – IngG)**

vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323) mit Änderungen
vom 13.10.1992 (GVBl. V. 24.10.1992 S. 308)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" allein oder in einer Wortverbindung darf führen:

1. wer

- a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
- b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule oder
- c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule

mit Erfolg abgeschlossen hat oder

2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

§ 2

- (1) Eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

- (3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung.

- (4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad der Ingenieurin oder des Ingenieurs zu führen.

§ 2a

- (1) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften

- 1. ein Diplom erworben haben, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnung entsprechenden Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist, oder
- 2. den Ingenieurberuf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise sind, die sie in diesem Mitgliedstaat zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufes erworben haben.

(2) Diplome im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Abl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16); gleichgestellt ist ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, wenn der Ingenieurberuf für die Dauer von drei Jahren tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausstellt oder anerkannt hat.

(3) Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Ausbildungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass ein mindestens dreijähriges überwiegend technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen wurde. Gleichgestellt sind Prüfungszeugnis, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.

§ 3

(1) Eine der in § 1 genannte Berufsbezeichnungen darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, die Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses

Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

„(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einer Ingenieurin oder einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn die diesbezügliche Absicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.“

(3) Die Ausschlussfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1/GVBl. S. 394) haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Dritten Überleitungsgesetzes.

(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Die zuständige Behörde hat das Führen einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen auf Grund der Anzeige nach § 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

§ 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 2a, 3 und 4 dieses Gesetzes ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Person, die eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Dritten Überlei-

tungsgesetzes nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, so ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist für Verfahren nach §§ 2, 2a und 4 dieses Gesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist das Bezirksamt zuständig, das zuerst mit der Sache befasst worden ist. Es kann ein Verfahren an ein anderes nach Absatz 1 zuständiges Bezirksamt abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung das zuständige Bezirksamt.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt im Verhältnis der Bezirksamter zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet der Senator für Wirtschaft im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.

„§ 5a

Das Verfahren zur Prüfung der Anträge von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (§ 2a) ist spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Betreffenden mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abzuschließen.“

§ 6

Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

§ 7

Wer nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zur Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes Führen.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) ohne nach den §§ 1, 2, 2a oder 3 dazu berechtigt zu sein, oder
- b) entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen allein oder in einer Wortverbindung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bezirksamt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur"

vom 26. Februar 1981 WiV III B 1

Auf Grund des § 6 Abs. 4 ASOG Bln werden zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 29. Januar 1971 - IngG - (GVBl. S. 323) die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

1- Allgemeines

Das Ingenieurgesetz unterscheidet zwischen Personen, die auf Grund entsprechender schulischer Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" berechtigt sind, und zwischen solchen Personen, denen zur Wahrung eines Besitzstandes unter bestimmten Voraussetzungen das Weiterführen dieser Berufsbezeichnung gestattet wird. Unter letzteren Personenkreis fallen unter anderen auch diejenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nicht eine im Gesetz bezeichnete Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

2 - Zu § 1

- (1) Der Berufsbezeichnungsschutz erstreckt sich auch auf solche Wortverbindungen, die auf eine ingenieurmäßige Tätigkeit hindeuten (z.B. Elektro-Ingenieur, Betriebs-Ingenieur, Ingenieur-Büro). Wortverbindungen, durch die keine ingenieurmäßige Tätigkeit zum Ausdruck kommt, wie z.B. Ingenieur-Assistent und Ingenieur-Gehilfin, fallen dagegen nicht unter den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" dürfen alle Personen führen, die eine Ausbildung an einer der in § 1 Nr. 1 IngG aufgeführten Hochschulen oder Schulen abgeschlossen haben. "Deutsche" Schulen sind alle deutschsprachigen Lehranstalten, welche zum Zeitpunkt des Studienabschlusses einer deutschen staatlichen Schulaufsicht unterstanden. Unter die in § 1 Nr. 1 Buchstabe b IngG genannten Schulen fallen auch die früheren höheren technischen Lehranstalten als Vorläufer der Ingenieurschulen. Maßgebend für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ist nicht der Besitz eines Diploms oder einer sonstigen Urkunde, sondern der erfolgreiche Abschluss der staatlichen Ingenieurprüfung.
- (3) Aus § 1 Nr. 2 IngG ergibt sich, dass Personen, denen durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung "Ingenieur (grad.)" zu führen, zur Wahrung ihres Besitzstandes keine Anzeige zu erstatten brauchen. Unter diesen Kreis fallen auch jene Personen, die früher eine außerhalb des deutschen Staatsgebietes gelegene Schule besucht haben und denen auf Grund der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 14./15. Juni 1966 in der Fassung vom 7. August 1967 und vom 3./4. Oktober 1968 nachträglich die Graduierung zuerkannt worden ist. In Berlin obliegt die Graduierung dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats.

3 - Zu § 2

- (1) Das Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule berechtigt nicht ohne weiteres zum Führen der durch § 1 IngG geschützten Berufsbezeichnung. Hierzu bedarf es vielmehr der Genehmigung durch das zuständige Bezirksamt. Ist das Abschlusszeugnis der ausländischen Schule dem einer entsprechenden deutschen Schule gleichwertig, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Genehmigung. Ausländischen Staatsangehörigen kann jedoch die Genehmigung versagt werden, wenn in deren Heimatländern gleichwertige Zeugnisse deutscher Schulen nicht anerkannt werden oder wenn den Absolventen gleichwertiger deutscher Schulen das Recht versagt wird, die Berufsbezeichnung zu führen, die Absolventen der vergleichbaren Schulen im Heimatland des Antragstellers führen dürfen. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
- (2) Zu der Frage, welche ausländischen Zeugnisse für die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 IngG ausreichen, ist in jedem Einzelfall eine Stellungnahme des für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats einzuholen. Die Anfragen sind über meine Verwaltung zu leiten.
- (3) Die für die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 IngG zu erhebende Gebühr richtet sich nach Tarifstelle 2352 VGebO.
- (4) Durch § 2 Abs. 3 IngG ist ausdrücklich klargestellt, dass die im Zusammenhang mit dem durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1969 für nichtig erklärten Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601/GVBl. S. 896) erteilten Genehmigungen weitergelten.

4 - Zu § 3

- (1) Die Ausschlussfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 IngG sind bereits am 23. Februar 1972 abgelaufen (vgl. Nr. 186 in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGB). Der Empfang jetzt eingehender Anzeigen ist

daher nur noch in den Fällen des § 3 Abs. IngG zu bestätigen.

- (2) Die schriftliche Bestätigung nach § 3 Abs. 4 IngG hat sich auf den Eingang der Anzeige bei dem Bezirksamt zu beschränken. Die Bestätigung begründet für sich allein noch keine Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur". Im Hinblick darauf ist für die Bestätigung folgendes Muster zu verwenden:

"Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...!

Ihre Anzeige nach § 3 des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz) ist hier am eingegangen.

Wir gestatten uns jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Empfangsbestätigung noch nicht die Berechtigung begründet, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung zu führen. Dazu müssen vielmehr auch die weiteren Voraussetzungen des am 23. Februar 1971 in Kraft getretenen Ingenieurgesetzes vorliegen, dessen Wortlaut aus der Anlage ersichtlich ist. Hiernach sind Sie aber dann kraft Gesetzes - also ohne, daß Sie dazu einer Genehmigung bedürfen - befugt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" *) weiterzuführen, wenn Sie bereits vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes (also vor dem 23. Februar 1971) eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt haben und bei Inkrafttreten des Gesetzes Ihren Wohnsitz im Ausland hatten.

1 Anlage

Hochachtungsvoll

Als Anlage ist der vollständige Text des Ingenieurgesetzes beizufügen.

- (3) Anzeigen, die auf Grund des für nichtig erklärten Bundes-Ingenieurgesetzes erstattet worden sind, brauchen nicht mehr wiederholt zu werden.

- (4) Die eingegangenen Anzeigen sind alphabetisch geordnet zu registrieren. Dabei sind der Vor- und Zuname (bei Frauen gegebenenfalls auch der Geburtsname), die Wohnanschrift, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Anzeigenden festzuhalten.

- (5) Die Entgegennahme der Anzeige und die Erteilung der Empfangsbestätigung sind gebührenfrei (vgl. Tarifstelle 1002 Buchstabe p VGebO).

- (6) Gehen jetzt noch Anzeigen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder 2 IngG oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 IngG nach Ablauf der in der zuletzt genannten Vorschrift angegebenen Frist ein, so sind die Anzeigenden schriftlich auf den verspäteten Eingang hinzuweisen. Hiermit ist außerdem der belehrende Hinweis zu verbinden, dass die Anzeigenden nur dann berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung zu führen, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 IngG erfüllen. Da es sich bei diesen Mitteilungen um anfechtbare Verwaltungsakte handelt, ist mit ihnen jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

5 - Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Mai 1981 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. April 1991 außer Kraft.

Im Auftrag
R o b i n s k i

*) Wurde die Berufsbezeichnung "Ingenieur" in einer die betreffende Fachrichtung kennzeichnenden Wortverbindung geführt (z.B. Bauingenieur), so ist diese hier einzusetzen.